

Zivilrecht II
WS 2008/09**Lösungshinweise zu Fall 50:**

Zu prüfen ist hier ein Anspruch auf **Rückzahlung des Kaufpreises**. Der von K damit verknüpfte Vorgang der Rückgabe des Wagens kann sich im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsanspruch an späterer Stelle der Anspruchsprüfung ergeben: entweder aus § 348, der auf §§ 320, 322, also die **Einrede des nicht erfüllten Vertrages**, verweist; oder aus einem **Gegenanspruch** des V aus § 812, der von V im Wege eines **Zurückbehaltungsrechts** nach §§ 273, 274 geltend gemacht werden kann.

Zu prüfen ist demnach zunächst ein Rückgewähranspruch aus **Rücktritt**. Ein Rücktrittsrecht des K könnte sich aus §§ 434, 437 Nr. 2, 440, 323 Abs. 1 ergeben. Dem steht allerdings möglicherweise der **Haftungsausschluss** im Vertrag mit V entgegen. Auf diesen Haftungsausschluss kann V sich allerdings nach § 444 nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Diese Frage kann aber hier offen bleiben, wenn das Rücktrittsrecht schon aus anderen Gründen (noch) nicht besteht: Nach §§ 437 und 439 sowie nach dem Wortlaut des § 323 ist der Rücktritt **subsidiär** gegenüber dem Anspruch auf Nacherfüllung. Dieser Anspruch macht auch bei einem Gebrauchtwagen Sinn und zwar auch dann, wenn Verkäufer eine Privatperson ist. Denn es gibt einen funktionierenden Gebrauchtwagenmarkt, so dass jedenfalls Lieferung einer mangelfreien Sache möglich ist.

Da ein Anspruch aus Rücktritt demnach K (noch) nicht zur Verfügung steht, ist für die weitere Lösung entscheidend, ob ihm ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. (**Leistungskondiktion**) zusteht. Dann müsste K die Zahlung des Kaufpreises (= Leistung) ohne rechtlichen Grund erbracht haben. Die Rechtsgrundlosigkeit könnte sich aus § 142 Abs. 1 ergeben. Dafür müsste K den Kaufvertrag mit V nach § 143 Abs. 1 anfechten, was ihm nur möglich ist, wenn er einen **Anfechtungsgrund** hat. Dieser kann sich aus § 123 Abs. 1, 1. Alt. ergeben. Dann müsste V den K getäuscht haben. Nach dem Sachverhalt hat V geschwiegen. In einem bloßen Schweigen liegt normalerweise kein Vorspiegeln falscher Tatsachen. Eine Täuschung ist aber dann zu bejahen, wenn den V eine **Aufklärungspflicht** traf und er dennoch geschwiegen hat. Die Voraussetzungen einer Aufklärungspflicht nach § 123 entsprechen denjenigen, die im Zusammenhang mit § 311 Abs. 2 auch aus § 241 Abs. 2 hergeleitet werden können. Da jede Partei ihre eigenen Interessen selbst wahrnehmen muss, besteht keineswegs immer eine Pflicht zur Aufklärung über Umstände, die für den Geschäftspartner relevant sein könnten. Eine Aufklärungspflicht **besteht** aber über solche Umstände, die für den anderen Teil offensichtlich von erheblicher Bedeutung sind, weil sie den Vertragszweck vereiteln oder gefährden können, und wenn der potentiell Täuschende die Kenntnis von den Tatsachen hat, während der potentiell Getäuschte sich diese Kenntnis nur sehr schwer oder gar nicht verschaffen kann. Weiß der Verkäufer, dass er einen Unfallwagen verkauft, muss er dies demnach immer beim Verkauf angeben. Deshalb liegt hier eine arglistige Täuschung durch V vor, so dass K nach § 123 anfechten kann und einen Anspruch auf Rückzahlung hat.

Lösungshinweise zu Fall 51:

Zu prüfen ist ein Anspruch des G gegen F aus **§ 765 BGB**. Voraussetzung dafür wäre ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zwischen G und F. Möglicherweise könnte die F den zunächst wirksam zustande gekommenen Vertrag **anfechten wegen Drohung**. Dann wäre der Vertrag nach §§ 123 Abs. 1, 2. Alt., 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig.

Drohung ist die Ankündigung eines Übels, dessen Herbeiführung der Ankündigende beeinflussen kann oder in der Hand hat. Dies trifft hier für die etwaige Anzeige des S zu. Diese Anzeige ist deshalb ein Übel auch für F, weil F die Ehefrau des S ist.

Genauerer Prüfung bedarf aber die **Widerrechtlichkeit** der Drohung. Sie ist zu beurteilen nach dem **Zweck** der Drohung, dem als Drohung eingesetzten **Mittel** und der Beziehung zwischen Zweck und Mittel, der sog. **Zweck-Mittel-Relation**. Das hier eingesetzte Mittel der Ankündigung einer Anzeige ist nicht in jedem Fall rechtswidrig, da die Anzeige ja berechtigt sein kann. Dies liegt hier vor. Der Zweck, eine Bürgschaft – also eine Sicherheit für die berechtigte Forderung – zu erlangen, ist ebenfalls nicht widerrechtlich. Widerrechtlich ist hier aber die Verknüpfung von Bürgschaft und Drohung gerade **bei F**. Denn G droht gerade **ihr** das Übel der Anzeige des S an, um **von ihr** einen (Sicherheits-)Anspruch zu erlangen, obwohl G berechtigterweise von ihr überhaupt nichts verlangen konnte.

Fraglich ist noch, wie die falsche Einschätzung des Sachverhalts durch G zu bewerten ist. Wäre die Vorstellung des G richtig, wäre die Zweck-Mittel-Relation nicht rechtswidrig, weil dann G durch die Bürgschaft einen Vorteil abschöpfen würde, den F selbst hat. Die Rechtswidrigkeit einer Drohung kann aber nicht davon abhängen, ob der Drohende die Rechtswidrigkeit kennt. Denn dann würde der besonders unempfindliche „Nötiger“ privilegiert.

Lösungshinweise zu Fall 52:

Zu prüfen ist, ob K von V die Lieferung des Buches Zug um Zug gegen Zahlung von 45,00 Euro verlangen kann. Die Verknüpfung beider Ansprüche ergibt sich aus **§§ 320, 322 BGB**. Voraussetzung beider Ansprüche ist, dass ein Kaufvertrag zum Preis von 45,00 Euro zustande gekommen ist.

Das Prospekt des V war nur eine Aufforderung zum Angebot und noch kein Vertragsantrag, da V u. a. damit rechnen musste, dass bei ihm mehr Bestellungen eingingen als er überhaupt Bücher vorrätig hatte. Diese Einschätzung entspricht auch der Verkehrssitte. **Antrag** für den Vertragsschluss war also die Bestellung durch K. Sie ist **auszulegen** aus der Perspektive des V, der hierbei als ein objektiver, sich nach Treu und Glauben verhaltender Empfänger beurteilt werden muss. Nach diesem **objektiven Empfängerhorizont** musste der V die Bestellung als eine solche zum Preis von **35,00 Euro** verstehen. Denn er selbst hatte den fehlerhaften Prospekt in den Verkehr gebracht. Deshalb musste er nach Treu und Glauben die Bestellung so verstehen, dass sich diese auf das von ihm stammende Prospekt bezog.

Angenommen hat V die Bestellung durch die Übersendung des Buches an K nach § 151 **BGB**. Diese Annahmeerklärung war mit der Übersendung auch schon perfekt. Das beigefügte Überweisungsformular war nicht Bestandteil der Erklärung nach § 151 BGB. Vielmehr enthielt das Formular wie eine beigefügte Rechnung nur eine **Wissenserklärung** zur Vorbereitung der **Erfüllung** des Kaufvertrags auch von der Seite des K. Aus dem Horizont des „objektiven Empfängers“ K hatte die Annahmeerklärung des V somit den Erklärungswert: „Ich nehme zu 35,00 Euro an“.

Diese Erklärung könnte V aber **angefochten** haben. Aus der Auseinandersetzung zwischen V und K ergibt sich, dass V sich geweigert hat, den Vertrag zu 35,00 Euro aufrecht zu erhalten. Darin liegt die Erklärung nach §§ 143, 142 BGB. **Anfechtungsgrund** ist § 119 Abs. 1 BGB. Das Auslegungsergebnis hinsichtlich der Erklärung des V weicht ab von dem, was V subjektiv wollte, nämlich eine Erklärung über 45,00 Euro.

Die somit eingetretene **Nichtigkeitfolge** des § 142 Abs. 1 BGB könnte hier deshalb eingeschränkt sein, weil K mit einem Erwerb zum ursprünglichen Preis von 45,00 Euro **einverstanden** ist. Die Anfechtung soll dazu dienen, dem Erklärenden die Möglichkeit der Selbstbestimmung wiederzugeben, wenn er in einem Irrtum befangen war. Die Anfechtung soll dem Irrenden aber **kein Reurecht** gewähren. Methodisch bedeutet dies eine **teleologische Reduktion** der Rechtsfolgen des § 142 Abs. 1 BGB.

Daher ist letztlich ein Kaufvertrag zwischen K und V zum Preis von 45,00 Euro zustande gekommen und der Anspruch des K gegen V auf Lieferung des Buches Zug um Zug gegen Zahlung von 45,00 Euro besteht.